

Praxis-Info

CORONAVIRUS

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
Einleitung.....	4
Patient*innen in der Praxis	5
Hygieneempfehlungen	5
Patient*innen und der Coronavirus.....	5
Videobehandlung	7
Regelungen ab dem 1. April 2020.....	7
Telefon und Messenger-Dienste	8
Behandlungen per Telefon – Regelungen ab dem 1. April 2020	8
Meldepflicht	9
Corona-Erkrankung oder Verdacht auf eine Erkrankung.....	9
Psychotherapeut*in an Corona erkrankt.....	10
Umsatzeinbußen	10
Umsatzeinbußen und Hilfsmaßnahmen für Praxen.....	10
Praxisschließung	12
Pflicht zur psychotherapeutischen Versorgung.....	12
Kitas und Schulen	12
Anspruch auf Notbetreuung.....	12
Angestellte in Praxen und Krankenhäusern	13
Was Angestellte wissen müssen	13

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zuallererst und ausgesprochen nachdrücklich: Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement während dieser Coronakrise. Sie sind für Ihre Patient*innen da und lassen sie nicht allein. Sie setzen sich dafür ein, dass sich die Erkrankungen von Patient*innen, die zum Beispiel an Depressionen oder Angststörungen leiden, nicht noch weiter verschlimmern oder chronifizieren. Ihr Einsatz ist beeindruckend und bemerkenswert.

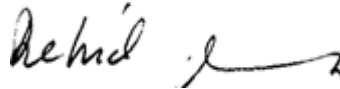
Wir versuchen, Sie dabei nach Kräften zu unterstützen. In dieser „Praxis-Info Coronavirus“ haben wir wesentliche Informationen zusammengestellt, die wir fortwährend aktualisieren. Vieles ändert sich fast täglich und vieles ist in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich. Wir bleiben dran und wollen Ihnen vor allem helfen, den

Überblick zu bewahren, auch wenn wir nicht immer für alle Fragen der richtige Ansprechpartner sind.

Zusammen haben wir bereits viel erreicht, insbesondere bei der Beratung und Behandlung per Telefon und Video.

Bei den vielen täglichen Krisenmeldungen dürfen wir aber auch nicht vergessen: Eine Krise erfordert vor allem ein besonnenes Miteinander, auch untereinander. Lassen Sie uns zusammen für unsere Mitmenschen da sein.

Blieben Sie gesund



Dr. Dietrich Munz

Einleitung

Die Corona-Pandemie verändert massiv die psychotherapeutische Versorgung. Patient*innen sagen aus Ansteckungsangst ihre Behandlungstermine bei niedergelassenen Psychotherapeut*innen ab. Psychiatrische Krankenhäuser schließen ihre Tageskliniken, um nicht ihr Personal zu gefährden und auf Dauer die Versorgung sicherstellen zu können.

Die Corona-Pandemie verändert aber viele Abläufe im Alltag. Infizierte Patient*innen benötigen online Behandlungen per Videotelefonat. Hygienevorschriften und neue Meldepflichten sind zu beachten. Und nicht zuletzt: Was passiert, wenn zu viele Patient*innen absagen? Kann ich meine Praxis

schließen? Gibt es Härtefallregelungen oder Entschädigungszahlungen? Für viele dieser Fragen sind nicht die Psychotherapeutenkammern zuständig. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) beantwortet diese in dieser BPTK-Praxis-Info so weit wie möglich und informiert, an wen sich Kammermitglieder wenden können. Sie überprüft diese Informationen regelmäßig und passt sie der aktuellen Entwicklung an. Diese Version wurde am 22. September 2020 aktualisiert.

Bitte beachten Sie auch die Regelungen der einzelnen Bundesländer, die wir nicht in ihren Unterschieden darstellen können, insbesondere Ausgangs- und Kontaktverbote.

Patient*innen in der Praxis

Hygieneempfehlungen

- Verzichten Sie auf das Hände-Schütteln.
- Bringen Sie einen Aushang in Ihrer Praxis an, in dem Sie Patient*innen empfehlen, vor der Behandlung ihre Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Lüften Sie zwischen zwei Behandlungen das Behandlungszimmer und – wenn möglich – auch während der Behandlung.
- Als Psychotherapeut*in treffen Sie in Ihrer Praxis täglich mit vielen Menschen zusammen, auf die Sie das Virus übertragen könnten. Vermeiden Sie deshalb den Besuch von Großveranstaltungen sowie Reisen in öffentlichen Verkehrsmitteln, die nicht notwendig sind.
- Informieren Sie sich regelmäßig über die aktuell geltenden Sicherheitsempfehlungen. Die BPTK empfiehlt, den Leitfaden Hygieneregeln für die psychotherapeutische Praxis zu beachten, der auf der Homepage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu finden ist (https://www.hygiene-medizinprodukte.de/fileadmin/user_upload/CoC_-Version_Psycho_online.pdf).

Das Robert Koch-Institut (RKI) stellt auf seiner COVID-19-Internetseite¹ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) umfangreiche Informationen über den Verlauf der Pandemie, aber auch über den notwendigen Infektionsschutz zur Verfügung.

Das Robert Koch-Institut empfiehlt inzwischen, einen Mund-Nasen-Schutz auch an Arbeitsplätzen zu tragen, in denen der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann. In diesen Fällen könne das vorsorgliche Tragen von Behelfsmasken dazu beitragen, das Übertragungsrisiko zu vermindern. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes soll keinesfalls dazu führen, dass Abstandsregeln oder Husten- und Niesregeln nicht mehr eingehalten oder die Hände nicht mehr gewaschen werden. Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Bundesländern eine Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung (sog. Maskenpflicht) auch in psychotherapeutischen Praxen gilt.

Auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bietet detaillierte Informationen, darunter auch Hygiene-Empfehlungen (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/#c11965>).

Privatpraxen können die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie abrechnen. Bis zum 30. September 2020 kann Nr. 245 GOÄ dafür analog einmal je Sitzung zum 2,3-fachen Satz abgerechnet werden, aber nur bei einer Sitzung im persönlichen, unmittelbaren Kontakt.

Patient*innen und der Coronavirus

Alle Patient*innen

Klären Sie möglichst mit jeder Patient*in vor jedem Termin, ob sie Erkältungssymptome hat, ob sie Kontakt mit einer Person hatte, die am Coronavirus erkrankt ist, oder sich in einem Risikogebiet aufgehalten hat. Besprechen Sie mit jeder Patient*in, ob die Behandlung in der Praxis stattfinden kann oder

¹ Die BPTK übernimmt keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber*innen verantwortlich.

ob sie per Videotelefonat oder später durchgeführt werden kann. Diese Abwägung muss im Einzelfall getroffen werden und die Dringlichkeit der Behandlung berücksichtigt.

Patient*innen für die besondere Empfehlungen gelten

Patient*innen, die Kontakt mit nachweislich an Corona Erkrankten hatten oder die sich in den letzten 14 Tagen in einem Ort aufgehalten haben, der vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) eingestuft wurde, sollen grundsätzlich unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben. Daher empfiehlt die BpTK, in solchen Fällen Behandlungen nicht im unmittelbaren Kontakt in der Praxis durchzuführen. Prüfen Sie, ob eine Videobehandlung indiziert und möglich ist.

Erkrankte Patient*innen

Die BpTK empfiehlt, an Corona erkrankte Patient*innen per Videotelefonat zu behandeln (Details siehe unten).

Gruppentherapien

Derzeit empfehlen weder Gesundheitsbehörden noch das Robert Koch-Institut, Zusammenkünfte mit der üblichen Teilnehmerzahl einer Gruppentherapie abzusagen. Die Frage der Teilnahme liegt daher in der Eigenverantwortung der Psychotherapeut*innen und Patient*innen.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass während der Gruppensitzung ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen allen Personen eingehalten wird. Alle Patient*innen

sollten auf das Händeschütteln verzichten und sich vor der Sitzung gründlich die Hände waschen. Der Raum sollte regelmäßig und auch während der Sitzung gelüftet werden.

Wurde eine Patient*in positiv getestet, können keine Gruppentherapien mehr stattfinden, wenn die letzte gemeinsame Sitzung innerhalb der vergangenen zwei Wochen lag. Dasselbe gilt, wenn eine Patient*in innerhalb dieser Zeit in einem Risikogebiet war oder Kontakt zu einer Person hatte, die am Coronavirus erkrankt ist.

Lag die letzte Gruppensitzung länger als 14 Tage zurück, sollte überlegt werden, ob die Gruppensitzungen mit weniger Patient*innen durchgeführt werden können, das heißt, ohne die erkrankten Patient*innen, die sich in Quarantäne befinden.

Wenn die Gruppentherapien nicht mehr stattfinden können, sollte geprüft werden, ob jedem Einzelnen Behandlungen zum Beispiel per Videotelefonat angeboten werden können.

Genehmigte Leistungen einer Gruppenpsychotherapie können übergangsweise bis zum 30. September 2020 in Einzelpsychotherapie umgewandelt werden, ohne dass hierfür ein gesonderter Antrag bei der Krankenkasse gestellt werden muss. Es reicht, wenn dies formlos der Krankenkasse mitgeteilt wird.

Für je eine Gruppentherapiesitzung (100 Minuten) kann je Patient*in der Gruppe eine Einzeltherapiesitzung (50 Minuten) durchgeführt und abgerechnet werden.

Videobehandlung

Regelungen ab dem 1. April 2020

Behandlung

Ab dem 1. April 2020 dürfen Videobehandlungen vorübergehend unbegrenzt durchgeführt werden.

Die bisherige Regelung, nach der maximal 20 Prozent der Patient*innen innerhalb eines Quartals ausschließlich per Video behandelt werden dürfen, ist aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzt.

Sprechstunde und Probatorik

Sprechstunde und probatorische Sitzungen (auch neuropsychologische Therapie) können befristet bis zum 31. Dezember 2020 auch per Video durchgeführt werden, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, mit Ihren Patient*innen in Kontakt zu treten. Bitte prüfen Sie jeden Einzelfall und dokumentieren Sie sorgfältig.

Akutbehandlung

Ausgenommen ist zurzeit noch Akutbehandlung. Die BPtK fordert, dass während der Corona-Pandemie ausnahmsweise auch Akutbehandlungen per Video erbracht werden können.

Gruppenpsychotherapie

Gruppenpsychotherapien können befristet in Einzelpsychotherapien umgewandelt werden (s. o.). Diese können dann per Video erbracht werden.

Was kann aktuell abgerechnet werden?

Folgende Leistungen können aktuell mit der gesetzlichen Krankenversicherung als Videobehandlung abgerechnet werden:

- in Einzelfällen: psychotherapeutische Sprechstunde (GOP 35151)
- in Einzelfällen: probatorische Sitzungen (GOP 35150, 30931)
- psychotherapeutisches Gespräch (GOP 23220),
- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als Einzelbehandlung (GOP 35401, 35402, 35405),
- analytische Psychotherapie als Einzelbehandlung (GOP 35411, 35412, 35415),
- Verhaltenstherapie als Einzelbehandlung (GOP 35421, 35422, 35425),
- neuropsychologische Therapie als Einzelbehandlung (GOP 30932),
- übende Interventionen, außer Hypnose (GOP 35111, 35112, 35113),
- vertiefte Exploration (GOP 35141),
- standardisierte Testverfahren (GOP 35600),
- psychometrische Testverfahren, nur bei Erwachsenen (GOP 35601).

Einzelne Kassenärztliche Vereinigungen haben Sonderregelungen zur für Abrechnung oder zum Aussetzen der Genehmigungspflicht von Videobehandlungen getroffen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen hierzu an Ihre zuständige Kassenärztliche Vereinigung (<https://www.kbv.de/html/432.php>).

Welche Videodienstleister können genutzt werden?

Eine Videobehandlung muss über einen sicheren Videodienstleister erbracht werden, der zertifiziert ist. Welche Videodienstleister über die nötigen Zertifikate verfügen, kann auf der Homepage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nachgesehen werden (https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte_Videodienstleister.pdf).

Weitere Informationen finden Sie in der BPTK-Praxis-Info Videobehandlung (https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2020/03/bptk_praxis-info_09_videobehandlung.pdf).

Privatpraxis und Videobehandlungen

In der GOP/GOÄ gibt es grundsätzlich keine Regelungen zur Videobehandlung. Bis zum 30. September 2020 können nach einer aktuellen Abrechnungsempfehlung die meisten diagnostischen und einzelspsychotherapeutischen Leistungen nach GOÄ bzw. GOP per Video erbracht werden. Erstkontakte dürfen nur in absoluten Ausnahmefällen auch per Video erbracht werden. Gruppentherapien sind nicht über Video möglich.

Auch im Rahmen der Kostenerstattung sind psychotherapeutische Behandlungen per Videotelefonat möglich. Bei Leistungen, die in der Regelversorgung per Video durchgeführt werden können, sollte in der Abrechnung zusätzlich bei entsprechenden GOP-

Ziffern vermerkt werden, dass diese Leistung per Video erbracht wurde.

Beamten und Beihilfe

Mit der privaten Krankenversicherung der Beamten (Beihilfe) können auch telekommunikationsgestützt Leistungen abgerechnet werden (§ 18a Bundesbeihilfeverordnung).

Unfallversicherung

Auch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung ermöglicht vorerst bis zum Ende des 3. Quartals 2020 Videobehandlungen ohne prozentuale Begrenzung des Patientenanteils.

Bundespolizei und Soldat*innen

Ebenso sind auf Grund der Corona-Pandemie Behandlungen von Bundespolizist*innen sowie Bundeswehrsoldat*innen auch per Video möglich.

Telefon und Messenger-Dienste

Behandlungen per Telefon – Regelungen ab dem 1. April 2020

Ab dem 3. Quartal 2020 sind Behandlungen per Telefon nicht mehr abrechenbar. Die BPTK kritisiert, dass diese Corona-Sonderregelungen nicht verlängert wurden.

Im 2. Quartal konnten noch bundesweit bis zu 200 Minuten telefonische Konsultation (GOP 01433) bei Patient*innen erbracht werden, die bereits in den vergangenen 18 Monaten in einer Praxis in Behandlung waren. Psychotherapeut*innen konnten pro Patient*in bis zu 20 Telefongespräche von mindestens 10 Minuten abrechnen.

Fanden in dem Quartal ausschließlich telefonische Konsultationen statt, musste die

elektronische Gesundheitskarte nicht eingelesen werden. Ausnahmsweise sollten für die Abrechnung die Versichertendaten aus der Akte der Patient*in genommen werden. Weitere Informationen zur Abrechenbarkeit der telefonischen Konsultation finden Sie bei der KBV.

(https://www.kbv.de/html/1150_45429.php)

Die BPTK setzt sich dafür ein, dass während der Corona-Pandemie auch eine Richtlinienpsychotherapie per Telefon abgerechnet werden kann, wenn eine Videobehandlung nicht möglich ist.

Privatpraxis

Für Patient*innen, die in der aktuellen Krisensituation weder ihre Psychotherapeut*in

aufsuchen noch eine Videosprechstunde durchführen können, konnte darüber hinaus eine Regelung für längere telefonische Beratungen erzielt werden. Innerhalb eines Kalendermonats können bis zu vier telefonische Beratungen abgerechnet werden. Dabei sind je Telefonberatung bis zu 40-minütige Beratungen voll berechnungsfähig. Entsprechend der Dauer einer Telefonberatung kann je vollendete 10 Minuten bis zu viermal die GOP-Nr. 3 abgerechnet werden.

Meldepflicht

Corona-Erkrankung oder Verdacht auf eine Erkrankung

Psychotherapeut*innen müssen Patient*innen melden, die am Coronavirus erkrankt sind oder wenn der Verdacht besteht, dass sie daran erkrankt sind.² Allerdings mit einer Ausnahme: Es besteht keine Meldepflicht, wenn bereits eine Ärzt*in hinzugezogen wurde (siehe unten).

Das Robert Koch-Institut hat „Empfehlungen zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19“ ausgesprochen. Dort heißt es: „Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

Diese Regelung galt befristet bis zum 31. Juli 2020.

Messenger-Dienste

Messenger-Dienste sind keine zertifizierten Anbieter und sind aufgrund der Unvereinbarkeit mit Datenschutz und Schweigepflicht nicht für psychotherapeutische Behandlungen geeignet.

1. *Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere oder unspezifischen Allgemeinsymptomen UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19;*
2. *Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND Aufenthalt in einem Risikogebiet.“*

Meldung nur, wenn keine Ärzt*in hinzugezogen wurde

Die Meldepflicht besteht für die in Absatz 1 Nummer 5 bis 7 bezeichneten Personen nur, wenn keine Ärzt*in hinzugezogen wurde.

Konkret bedeutet das: Psychotherapeut*innen sind zur Meldung nur verpflichtet, wenn

² Dies regeln die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sowie der neu geschaffenen Verordnung über Ausdehnung der Meldepflicht aufgrund des Coronavirus (CoronaVMeldeV):

§ 1 Absatz 1 CoronaVMeldeV:

(1) Die Pflicht zur namentlichen Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes wird auf den Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie den Tod in Bezug auf eine Infektion ausgedehnt, die durch das erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretene neuartige Coronavirus („2019-nCoV“) hervorgerufen wird. Dem Gesundheitsamt ist in Abweichung von § 8 Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes die Erkrankung in Bezug auf die in Satz 1 genannte Krankheit auch dann

zu melden, wenn der Verdacht bereits gemeldet wurde. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nach Satz 1 nicht bestätigt.

Des Weiteren:

§ 8 Absatz 1 Nummer 5 Infektionsschutzgesetz:

(1) Zur Meldung sind verpflichtet:

[...]

5. im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 3 Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung oder Anerkennung erfordert,

ein begründeter Verdacht besteht und keine Ärzt*in hinzugezogen wurde.

Diagnostische Abklärung

Aus BpTK-Sicht besteht für Psychotherapeut*innen keine Pflicht, Patient*innen zu untersuchen. Das ist Aufgabe der Ärzt*innen.

Es ist aber denkbar, dass im Kontakt mit Patient*innen – sei es persönlich oder auch telefonisch – Beschwerden und Erkrankungen besprochen werden. Dabei kann die Patient*in auch allgemeine Erkältungssymptome schildern. Die Diagnostik einer „respiratorischen Symptomatik“ oder „unspezifischer Allgemeinsymptome“ wird von Ärzt*innen geleistet. Psychotherapeut*innen können sich daher an den eher allgemein gehaltenen Fragen orientieren, die das Robert Koch-Institut auf seiner Homepage veröffentlicht hat (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>).

Sollten Patient*innen solche Erkältungssymptome schildern und Kontakt mit einer bestätigten Corona-Kranken* gehabt haben oder von einem Aufenthalt in einem Risikogebiet zurückgekehrt sein, sollte eine weitere ärztliche Abklärung dringend empfohlen werden. Ist die Abklärung bereits erfolgt, entsteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Sollte die ärztliche Abklärung jedoch nicht erfolgt sein oder von der Patient*in abgelehnt werden, besteht aus Sicht der BpTK eine Meldepflicht

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html).

Schweigepflicht

Muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen, stellt dies keinen Verstoß gegen die Schweigepflicht dar: Da es sich hierbei um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, steht die Schweigepflicht der Meldung nicht entgegen. Der Patient*in ist dies gemäß § 8 Absatz 3 der (Muster-)Berufsordnung mitzuteilen.

Psychotherapeut*in an Corona erkrankt

Ist die Psychotherapeutin selbst erkrankt, können die Gesundheitsbehörden verlangen, dass sie Auskunft über ihre Kontaktpersonen gibt. Dazu gehören dann in aller Regel auch Patient*innen.

Die BpTK geht davon aus, dass eine Anordnung zur Nennung von Kontaktpersonen (§ 16, § 25ff IfSG) beantwortet werden muss und die Schweigepflicht insoweit eingeschränkt ist. Zu beachten ist, dass solche Angaben aber immer nur in erforderlichem Umfang zu machen sind. So wäre im Einzelfall zu prüfen, ob es notwendig ist, neben den Kontaktdaten auch mitzuteilen, dass die genannte Person eine Patient*in ist.

Umsatzeinbußen

Umsatzeinbußen und Hilfsmaßnahmen für Praxen

Vertragspsychotherapeut*innen

Durch die Corona-Pandemie sagen mehr Patient*innen als gewöhnlich ihre Termine ab.

Dies kann unter Umständen zu empfindlichen Umsatzeinbußen führen. Die BpTK setzt sich dafür ein, dass solche Umsatzeinbußen in dieser Ausnahmesituation abgefangen werden.

Der Deutsche Bundestag hat mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz einen finanziellen Schutzschirm für Vertragsärzt*innen und -psychotherapeut*innen beschlossen. Danach können Honorarausfälle infolge der Corona-Pandemie ausgeglichen werden, wenn sich das Gesamthonorar einer Praxis gegenüber dem Vorjahresquartal um mehr als 10 Prozent verringert. Das Gesetz knüpft die Ausgleichszahlungen jedoch an den Rückgang der Anzahl der Patient*innen, die innerhalb eines Quartals in einer psychotherapeutischen Praxis versorgt werden („Fallzahl“). Psychotherapeut*innen haben aber vor allem Honorarausfälle, weil Patient*innen in laufenden Behandlungen Termine absagen („Fallwert“). Die BpTK setzt sich dafür ein, dass auch ein Fallwertrückgang zu Ausgleichszahlungen berechtigt.

Zudem haben Kassenärztliche Vereinigungen Härtefallregelungen beschlossen. Bitte wenden Sie sich für weitere Fragen an Ihre Kassenärztliche Vereinigung (<https://www.kbv.de/html/432.php>).

Soforthilfe für Privatpraxen

Für Psychotherapeut*innen, die nicht für die vertragsärztliche Versorgung zugelassen sind, gibt es andere Hilfsprogramme. Die Bundesregierung hat eine Soforthilfe für Freiberufler*innen, Soloselbständige und Kleinunternehmer*innen geschaffen, die durch die Coronakrise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder in Liquiditätsengpässe geraten sind. Mit den Zuschüssen können akute Liquiditätsengpässe, z. B. aufgrund von laufenden Kosten, wie Miete oder Krediten, überbrückt werden. Freiberufler*innen und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten können einmalig bis zu 9.000 EUR erhalten. Bei bis zu zehn

Beschäftigten können bis zu 15.000 EUR beantragt werden.

Die Soforthilfe kann bis zum 31. Mai 2020 beantragt werden. Sie kann grundsätzlich zusätzlich zu anderen Hilfen während der Coronakrise beantragt werden. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen.

Kurzarbeitergeld

Auch Psychotherapeut*innen können als Arbeitgeber*innen Kurzarbeitergeld beantragen, um einen Teil des anfallenden Arbeitslohnes zu kompensieren (§ 95 ff. SGB III). Das gilt jedoch nicht bei einer freiwilligen Schließung. Die Kurzarbeitenden erhalten 60 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent. Weitere Informationen zu Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld finden sie bei der Bundesagentur für Arbeit (<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>).

Übersichten zu bundes- und länderweiten Hilfsmaßnahmen

Neben der Soforthilfe der Bundesregierung gibt es auch andere bundesweite sowie länderspezifische Hilfen. Eine Übersicht über Bundes- und Länderregelungen finden Sie beim Bundesverband der Freien Berufe (https://www.freie-berufe.de/wordpress/wp-content/uploads/2020/07/200715_Freiberufler_Uebersicht_bundesweit.pdf).

Eine Übersicht über die zuständigen Stellen für die Antragstellung finden Sie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemittelungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html>).

Praxisschließung

Pflicht zur psychotherapeutischen Versorgung

Niedergelassene Psychotherapeut*innen sind aufgrund des Versorgungsauftrages verpflichtet, die Patientenversorgung sicherzustellen. Deshalb bedarf eine Praxisschließung einer besonderen Begründung: Der Praxisbetrieb kann aufgrund der momentanen Infektionsrisiken auch die Psychotherapeut*in gefährden. Es ist aber fraglich, ob diese Begründung bereits für eine Praxisschließung ausreicht. Eine Schließung kann zum Beispiel erwogen werden, wenn aufgrund von Vorerkrankungen ein besonderes persönliches Risiko besteht. Diese Abwägung muss jede Psychotherapeut*in selbst treffen. Bitte beachten Sie die Möglichkeit der Videobehandlung. Eine Praxisschließung sollte mit der Kassenärztlichen Vereinigung vorab besprochen und unter Angabe der besonderen Gründe mitgeteilt werden.

Zurzeit besteht keine Empfehlung zur Schließung der Praxis. Sie ist aber zwingend durchzuführen, wenn dies durch die zuständigen Behörden angeordnet ist. Wenn Sie Ihre Praxis freiwillig schließen, besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung

nach dem Infektionsschutzgesetz. Der Lohn für angestellte Psychotherapeut*innen muss in diesem Fall fortgezahlt werden.

Behördliche Anordnung und Entschädigung

Wird die Schließung der Praxis behördlich angeordnet, haben Praxisinhaber*innen und Angestellte Anspruch auf eine Entschädigung. Der Anspruch ergibt sich aus § 56 Infektionsschutzgesetz. Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist danach das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Verdienstaufschlag. Angestellte erhalten von ihren Arbeitgeber*innen den Lohn für die ersten 6 Wochen. Die Arbeitgeber*innen haben die Möglichkeit, sich diesen Betrag von der zuständigen Behörde erstatten zu lassen.

Details zu den Entschädigungsregelungen und eine Liste der zuständigen Behörden können sie der Information der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entnehmen (https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf).

Kitas und Schulen

Anspruch auf Notbetreuung

In allen Bundesländern sind Kindertagesstätten und Schulen inzwischen geschlossen. Die Bundesländer haben Ausnahmen für Kinder getroffen, deren Erziehungsbe-rechtigte bzw. Betreuungspersonen „unent-behrliche Schlüsselpersonen“ oder „system-relevante Berufsgruppen“ für die Daseinsvorsorge insbesondere im Gesundheitswe-

sen sind. Für diese Kinder wird eine geson-derte Notbetreuung in Kitas und Schulen or-ganisiert, sofern ihre private Betreuung ins-besondere durch Familienangehörige oder mithilfe flexibler Arbeitsmodelle nicht ge-währleistet werden kann.

Nach unserer Einschätzung gehören Psycho-therapeut*innen als Teil der Gesundheits-

versorgung zum Personenkreis, der eine gesonderte Berücksichtigung erfährt. Grundsätzlich gelten als „unentbehrliche Schlüsselpersonen“ Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.

Die Regelungen zur Schließung von Kindertagesstätten und Schulen sowie zur Notbetreuung sind von Bundesland zu Bundesland

unterschiedlich. Bitte wenden Sie sich hierzu an die zuständige Kommune.

Für den Fall, dass Sie Arbeitnehmer*in sind und eine Betreuung Ihrer Kinder durch Sie sichergestellt werden muss, finden Sie Informationen zur Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung beim Bundesarbeitsministerium (<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html>).

Angestellte in Praxen und Krankenhäusern

Was Angestellte wissen müssen

Wenn eine angestellte Psychotherapeut*in aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus arbeitsunfähig ist, muss die Arbeitgeber*in sechs Wochen lang den Lohn fortzahlen. Danach zahlt die Krankenkasse bis zu anderthalb Jahre Krankengeld.

Besteht eine angeordnete Quarantäne, haben Angestellte für diese Zeit einen Anspruch auf Freistellung mit Lohnfortzahlung (Infektionsschutzgesetz).

Auch angestellte Psychotherapeut*innen müssen in ihrer Arbeit neue Regeln zum Gesundheitsschutz beachten. Manche Angestellte haben Angst vor einer Ansteckung und möchten lieber von zu Hause aus arbeiten. Andere Angestellte fragen sich, ob ihre Arbeitgeber*innen sie einfach nach Hause schicken können.

Hilfreiche Informationen zu diesen Fragen bietet die Gewerkschaft ver.di unter <https://www.verdi.de/themen/corona/++co++37f4d360-58b0-11ea-8408-525400b665de>. Informationen speziell für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen finden sich ferner unter <https://gesundheit-soziales.verdi.de/coronavirus>.

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet Arbeitnehmer*innen Informationen unter <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-corona/coronavirus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>.